

03.06.87

A - Fz - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

A. Zielsetzung

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft geprüft und zugelassen sind (§ 15). Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß von ihrer Verwendung keine schädlichen Auswirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 24).

Durch die Vorschriften soll verhindert werden, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier, für Grundwasser und den Naturhaushalt führt.

B. Lösung

Um es der Zulassungsbehörde zu ermöglichen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, und den Antragsteller über die vorzulegenden Unterlagen zu informieren, ist eine genaue Beschreibung der Unterlagen und Proben notwendig.

In der Bundesrepublik Deutschland werden vielfach hochentwickelte Pflanzenschutzgeräte angeboten. Bisher bestand jedoch keine Möglichkeit, das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Geräten, die nicht ausgereift oder nicht funktionssicher sind, zu unterbinden.

Die Verordnung enthält die erforderlichen ergänzenden Regelungen einschließlich der Vorschriften über den Sachverständigenausschuß bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Meldepflicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung verursacht Mehrausgaben beim Bund durch die Ausweitung der behördlichen Tätigkeit der Biologischen Bundesanstalt als Zulassungsbehörde sowie beim Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörden. Die Mehrausgaben sind jedoch für die Biologische Bundesanstalt und das Bundesgesundheitsamt bereits in der Darstellung der Kosten zum Pflanzenschutzgesetz (Drucksachen 10/1262 und 10/4618) berücksichtigt.

Sie betragen für Personal jährlich rund 1,91 Mio. DM (34,5 Planstellen/Stellen) und für Sachkosten jährlich 0,75 Mio. DM.

Für das Umweltbundesamt betragen die Mehrkosten für das Personal jährlich rd. 955.000 DM ab 1988 (14 1/2 Planstellen/Stellen) von denen bereits 440.000 DM (6 1/2 Planstellen/Stellen) im Bundeshaushalt 1987 bewilligt worden sind. Die Mehrkosten für Sachmittel betragen ab 1988 jährlich rd. 550.000 DM.

Die Mehrkosten für das Umweltbundesamt werden im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert.

Den Ländern entstehen Investitionskosten von ca. 80 000,- DM und laufende jährliche Kosten von ca. 200 000,- DM. Diese Kosten können teilweise durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Bundesrat

Drucksache 237/87

03.06.87

A - Fz - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (411) - 721 03 - Pf 37/87

Bonn, den 2. Juni 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzen-
schutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
(Pflanzenschutzmittelverordnung)

Vom

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
verordnet auf Grund

des § 17 Abs. 1 und des § 33 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes
vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) im Einvernehmen mit den
Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen
mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit sowie

des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 des Pflanzen-
schutzgesetzes

mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt
Pflanzenschutzmittel

§ 1
Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist in vierfacher Ausfertigung zu stellen. Für den Antrag ist ein Vordruck der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zu verwenden.

(2) Zu den zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes) gehören

1. Angaben über

- a) chemische und physikalische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe, Hilfsstoffe und Verunreinigungen sowie der Abbau- und Reaktionsprodukte,
- b) Analyseverfahren zur Bestimmung der Wirkstoffe, Hilfsstoffe und Verunreinigungen.

2. Versuchsberichte über

- a) die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels in allen im Antrag angegebenen Anwendungsgebieten,
- b) die Wirkungsweise auf und in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Tieren und Mikroorganismen,

- c) die Beeinflussung der Qualität des Erntegutes,
 - d) das Verhalten hinsichtlich der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, fruchtschädigenden, krebserzeugenden und fruchtbarkeitsverändernden Wirkungen sowie das Verhalten im Stoffwechsel bei Mensch und Tier,
 - e) das Verhalten auf und in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, insbesondere über Abbau und Rückstände,
 - f) das Verhalten im Wasser,
 - g) das Verhalten im Boden,
 - h) das Verhalten in der Luft,
 - i) Auswirkungen auf Bienen,
 - j) Auswirkungen auf mehrere andere Nutzarthropoden,
 - k) Auswirkungen auf andere Tiere und auf Pflanzen;
3. Angaben über Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes zur Bestimmung der Rückstände der Wirkstoffe einschließlich ihrer Abbau- und Reaktionsprodukte in Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, im Boden und in Gewässern.

Zu den Versuchsberichten nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c bis h sind die angewandten Analysemethoden anzugeben.

(3) Bei jeder dem Antrag beigefügten Probe muß auf der Packung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder eine andere Bezeichnung, die die Zugehörigkeit zu dem Antrag eindeutig angibt, fest angebracht sowie der Entwurf der Gebrauchsanleitung beigefügt sein.

(4) Den Versuchsberichten über

1. die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe gegen Tiere als Schadorganismen,
2. das Verhalten hinsichtlich der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, fruchtschädigenden, krebserzeugenden und fruchtbarkeitsverändernden Wirkungen sowie das Verhalten im Stoffwechsel bei Mensch und Tier und
3. andere Auswirkungen auf Tiere

müssen Tierversuche zugrunde liegen, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden kann. Die Versuchsberichte über die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung gegen Wirbeltiere vorgesehen sind, müssen Angaben über die Wirkung unter Tier- und schutzgesichtspunkten enthalten.

(5) Die Versuchsanstellungen und ihre Durchführung müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 2

Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß nach § 33 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 25 Mitgliedern aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Umwelt- und Naturschutz. Vertreter der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesgesundheitsamtes und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil. Andere Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden; diesen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt führt die Geschäfte des Sachverständigenausschusses und lädt zu den Sitzungen ein.

(6) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trifft.

§ 3

Meldung

(1) Die Meldung der Wirkstoffe nach § 19 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes muß außer den dort genannten Angaben den Namen und die Anschrift des Meldepflichtigen sowie die Zulassungsnummern der Pflanzenschutzmittel enthalten.

(2) Die Meldung ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Für die Meldung ist ein Vordruck der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden.

Zweiter Abschnitt Pflanzenschutzgeräte

§ 4

Anforderungen

(1) Die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte - außer Kleingeräte -, die in den Verkehr gebracht werden sollen, ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann Merkmale im Bundesanzeiger bekanntmachen, die sie als notwendig zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen ansieht.

§ 5

Kleingeräte

Kleingeräte sind Pflanzenschutzgeräte,

1. die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden und ein Füllvolumen von höchstens 5 Litern, bei abgabefertig mit Treibgas versehenen Behältern von höchstens 1 Liter, haben oder
2. mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht werden und deren Füllvolumen bei Gießgeräten höchstens 20 Liter, bei Granulatstreugeräten höchstens 3 Liter, sonst höchstens 1 Liter, beträgt

und die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

§ 6
Erklärung

(1) Die Erklärung nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes ist in einfacher Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Gebrauchsanleitung muß die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Beschreibung des Gerätetyps muß enthalten:

1. eine Gesamtdarstellung einschließlich der Angaben zur Technik und Funktion sowie ausreichende bildliche Darstellungen des Pflanzenschutzgerätes,
2. Einzeldarstellungen aller für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wichtiger Teile, insbesondere der Dosier- und Verteileinrichtungen.

(4) Für die Erklärung und für die Beschreibung des Gerätetyps sind Vordrucke der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden.

(5) Zu den sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gehören Angaben

1. über Einstellung und Betrieb einschließlich der Fehlergrenzen und
2. zu möglichen Reaktionen der pflanzenschutzmittelführenden und -enthaltenden Teile des Gerätetyps bei Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel unter Beifügung entsprechender Unterlagen.

(6) Bei Pflanzenschutzgeräten, die für die Ausfuhr bestimmt und entsprechend kenntlich gemacht sind, sind Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 4, 8, 9, 11 und 12 sowie Absatz 5 Nr. 2 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 7 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Der Zweite Abschnitt tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183), geändert durch Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Beschaffenheit der Pflanzenschutzgeräte

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, daß

1. sie zuverlässig funktionieren,
2. sie sich bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden lassen,
3. sie ausreichend genau dosieren und verteilen,
4. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung das Pflanzenschutzmittel am Zielobjekt ausreichend abgelagert wird,
5. Teile, die sich bei Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes erhitzen, beim Befüllen oder Entleeren des Gerätes von Pflanzenschutzmitteln nicht getroffen werden,
6. sie sich sicher befüllen lassen,
7. sie gegen Verschmutzung so gesichert sind, daß ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird,
8. Überschreitungs- und Unterschreitungsgrenzen der zu befüllenden Behälter leicht erkennbar sind,
9. ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Nennvolumen und Gesamtvolumen der zu befüllenden Behälter vorhanden ist,
10. Pflanzenschutzmittel nicht unbeabsichtigt austreten können,

11. der Vorrat an Pflanzenschutzmitteln leicht erkennbar ist,
12. sie sich leicht, genügend genau und reproduzierbar einstellen lassen,
13. sie ausreichend mit genügend genau anzeigenden Betriebsmeßeinrichtungen ausgestattet sind,
14. sie sich vom Arbeitsplatz sicher bedienen, kontrollieren und sofort abstellen lassen,
15. sie sich sicher, leicht und völlig entleeren lassen,
16. sie sich leicht und gründlich reinigen lassen,
17. sich Verschleißteile austauschen lassen,
18. Meßgeräte zu ihrer Prüfung angeschlossen werden können.

An Pflanzenschutzgeräten sind ausreichende, leicht lesbare Dosierhinweise (Aufwandtabellen oder -diagramme) in dauerhafter Form anzubringen oder, sofern die Außenfläche eines Pflanzenschutzgerätes nicht ausreicht oder ungeeignet ist, in dauerhafter Form mitzuliefern. An Pflanzenschutzgeräten ist die jeweilige Typenbezeichnung oder Zugehörigkeit zum Gerätetyp anzugeben und das Baujahr zu kennzeichnen. Zerstäuber sind so zu kennzeichnen, daß Bauart, Größe und wichtige Betriebsdaten erkennbar sind.

Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanleitung muß Angaben enthalten

1. über die bestimmungsgemäße Ausstattung des Pflanzenschutzgerätes,
2. für das Befüllen des Gerätes und über Vorsichtsmaßnahmen,
3. über Betriebs- und Einstellbereiche des Gerätes,
4. über die Restmenge, die das Gerät nicht mehr bestimmungsgemäß ausbringt,
5. für das Entleeren und Reinigen des Gerätes,
6. für die Überprüfung der Dosierung,
7. über die Maschenweite der Filter,
8. über Abstände, nach denen das Pflanzenschutzgerät auf Funktionstauglichkeit sowie Dosierungs- und Verteilgenauigkeit zu überprüfen ist,
9. über Einschränkungen der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel,
10. für das Umstellen auf andere Rüstzustände des Pflanzenschutzgerätes,
11. über Möglichkeiten der Verbindung mit anderen Maschinen und Geräten einschließlich Sicherheitsmaßnahmen,
12. für die Prüfung des Pflanzenschutzgerätes.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) (PflSchG) sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt geprüft und zugelassen sind. Die §§ 11 bis 16 und § 33 Abs. 5 regeln bereits Fragen des Zulassungsverfahrens (Zulassungsbedürftigkeit, Inhalt des Zulassungsantrags, Verwendung von Unterlagen eines Vorantragstellers, Nachforderungen, Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt, Ende der Zulassung, Anhörung des Sachverständigenausschusses).

Um es der Zulassungsbehörde zu ermöglichen, die nach § 15 PflSchG erforderlichen Entscheidungen zu treffen, und den Antragsteller über die vorzulegenden Unterlagen zu informieren, ist wie bisher eine genaue Beschreibung der erforderlichen Unterlagen und Proben notwendig. Die Anforderungen an die Unterlagen sind dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepaßt worden und berücksichtigen die auf internationaler Ebene erarbeiteten Forderungen.

Pflanzenschutzmittel sind hinsichtlich ihrer Wirkung sowie ihrer gesundheitlichen und ökologischen Auswirkung unterschiedlich einzuschätzen. Mit den Vorschriften über die Meldepflicht (§ 19 PflSchG) soll eine bessere Übersicht darüber erreicht werden, was einerseits mit dem Zulassungsantrag beabsichtigt war und die Grundlage der Gefahrenab-

schätzung bildete und dem tatsächlichen Geschehen andererseits. Sich anbahnende Probleme können somit früher erkannt und erforderliche Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet sowie sich daraus ergebende Erfordernisse für die Forschung, Zulassung und Beratung besser abgeschätzt werden.

Die Verordnung enthält im Ersten Abschnitt die erforderlichen ergänzenden Regelungen einschließlich der Vorschriften über den Sachverständigenausschuß und die Meldepflicht. Rechtsgrundlage hierfür sind § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 6 sowie § 19 Abs. 2 PflSchG.

In der Bundesrepublik Deutschland sind - neben einer Vielzahl von Pflanzenschutzgerätetypen für spezielle Anwendungsbereiche in verschiedenen Kulturen (z.B. im Gartenbau u.a. Heiß- oder Kaltnebelgeräte, tragbare Rückengeräte, Verdampfer, Raumsprüngeräte verschiedenster Art) - rd. 175.000 Feldspritzgeräte in der Landwirtschaft im Einsatz. Obgleich vielfach hoch entwickelte Geräte angeboten werden, bestand bisher keine Möglichkeit, das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Geräten, die nicht ausgereift oder nicht funktionssicher sind, zu unterbinden.

Das Pflanzenschutzgesetz sieht nunmehr vor, daß Pflanzenschutzgeräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie so beschaffen sind, daß von ihrer Verwendung keine schädlichen Auswirkungen ausgehen, sofern sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 24). Eine entsprechende Erklärung mit vorgeschriebenen Angaben ist der Biologischen Bundesanstalt vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zuzuleiten (§ 25). Die §§ 26 bis 29 PflSchG regeln das Führen einer Pflanzenschutzgeräteliste, die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten sowie Einzelheiten der Gebrauchsanleitung für Pflanzenschutzgeräte.

Die Verordnung enthält im Zweiten Abschnitt die bundesrechtlich erforderlichen ergänzenden Regelungen; Rechtsgrundlage ist § 30 Abs. 1 PflSchG. Nicht aufgenommen sind Vorschriften über die Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Es wird davon ausgegangen, daß die Länder, soweit erforderlich, von der ihnen erteilten, neben die Ermächtigung des BML nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c tretende Ermächtigung nach § 30 Abs. 2 PflSchG Gebrauch machen.

II. Kosten

Die Verordnung verursacht Mehrausgaben beim Bund durch die Ausweitung der behördlichen Tätigkeit der Biologischen Bundesanstalt als Zulassungsbehörde sowie beim Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörden. Die Mehrausgaben sind jedoch für die Biologische Bundesanstalt und das Bundesgesundheitsamt bereits in der Darstellung der Kosten zum Pflanzenschutzgesetz (Drucksachen 10/1262 und 10/4618) berücksichtigt.

Sie betragen für Personal jährlich rund 1,91 Mio. DM (34,5 Planstellen/Stellen) und für Sachkosten jährlich 0,75 Mio. DM.

Für das Umweltbundesamt betragen die Mehrkosten für das Personal jährlich rd. 955.000 DM ab 1988 (14 1/2 Planstellen/Stellen) von denen bereits 440.000 DM (6 1/2 Planstellen/Stellen) im Bundeshaushalt 1987 bewilligt worden sind. Die Mehrkosten für Sachmittel betragen ab 1988 jährlich rd. 550.000 DM.

Die Mehrkosten für das Umweltbundesamt werden im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert.

Den Ländern entstehen Investitionskosten von ca. 80 000,- DM und laufende jährliche Kosten von ca. 200 000,- DM. Diese Kosten können teilweise durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Es ist davon auszugehen, daß die erhöhten Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und an neue Pflanzenschutzgeräte sowie die Meldepflicht nur in Einzelfällen zu Preisanhebungen führen werden, da führende Hersteller sich bereits auf die neuen Anforderungen eingestellt haben und die Meldepflicht nur einen geringen Umfang hat und deshalb kaum wesentliche zusätzliche Kosten verursachen kann, zumal bereits jetzt in gewissem Umfang ein internes Meldeverfahren im Verbandsbereich besteht. Insofern sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Eine Quantifizierung im einzelnen ist zur Zeit nicht möglich.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Es ist zu erwarten, daß die erweiterten Prüfungsanforderungen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Meldepflicht und die Vorschriften für Pflanzenschutzgeräte die ökologischen Risiken des chemischen Pflanzenschutzes vermindern. Die Verordnung verbessert die Voraussetzungen für einen wirksameren Schutz des Naturhaushalts. Durch die vorgesehene Regelung für Neugeräte wird den Ländern die Überwachung der im Gebrauch befindlichen Geräte erleichtert.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die näheren Bestimmungen über den Antrag auf Zulassung und die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen werden in § 1 geregelt.

Die Vorschrift in Absatz 1, für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels das Formblatt der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden, soll die Antragstellung vereinheitlichen. Zugleich wird damit die reibungslose und schnelle Bearbeitung des Antrages bei der Zulassungsbehörde erleichtert und eine Zeit- und Kostenersparnis sowie eine Verminderung von Rückfragen angestrebt. Wie bisher sollen die Anforderungen in den von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebenen Merkblättern und Richtlinien näher beschrieben und erläutert werden. In Absatz 2 werden die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen aufgeführt, ohne jedoch eine abschließende Aufzählung zu geben. Hinsichtlich der Unterlagen kann eine Festlegung von Einzelheiten stets nur im Rahmen der jeweiligen Erkenntnisse der Zulassungsbehörde erfolgen. Zu den Versuchsberichten gehören auch Interpretationen und Schlußfolgerungen.

In Absatz 2 Nr. 2 umfaßt Buchstabe a auch die Phytotoxizität, jedoch nur hinsichtlich zu schützender Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse.

In Absatz 2 Nr. 2 umfaßt Buchstabe b die Wirkungsweise (mode of action) des Mittels. Versuchsberichte unter Nummer 2 Buchstabe d über das toxische Verhalten sollen eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier ermöglichen. Die Prüfungen auf akute Toxizität umfassen auch reizende, ätzende und sensibilisierende Wirkungen. In Abhängigkeit von den

jeweiligen Wirkstoffeigenschaften können über die genannten Versuchsberichte hinaus erforderlichenfalls auch weitere Berichte z.B. über die Prüfung von immuntoxischen und neurotoxischen Wirkungen verlangt werden.

Versuchsberichte über das Verhalten im Wasser, im Boden und in der Luft umfassen auch die Auswirkungen auf diese Bereiche (Buchstaben f bis h).

Nutzarthropoden (z.B. Schlupfwespen, Florfliegen, Marienkäfer) haben eine besondere Bedeutung als Gegenspieler von Schadorganismen. Gleichzeitig sind sie wichtig für den Naturhaushalt und das biologische Gleichgewicht. Gemäß dieser Bedeutung werden die Prüfanforderungen hinsichtlich Nutzarthropoden gesondert aufgeführt (Buchstabe j). Da einerseits nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand in wichtigen Anwendungsbereichen von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau) die Zahl der wichtigen, für eine Prüfung geeigneten Nutzarthropodenarten erheblich schwankt (von einer Art über häufig mehr als drei Arten bis höchstens acht Arten), andererseits aufgrund der Bedeutung bei möglichst vielen Arten geprüft werden sollte, wird die Prüfung an mehreren Arten gefordert, ohne zum jetzigen Zeitpunkt eine genaue Zahl an Arten festzulegen, weil dies von Anwendungsgebiet zu Anwendungsgebiet unterschiedlich sein kann. Hinzu kommt, daß zunächst noch praktische Erfahrungen im Zulassungsverfahren gesammelt werden müssen, bevor die Prüfanforderungen weiterentwickelt werden können. Auswirkungen auf andere Tiere und auf Pflanzen schließen auch Vögel und andere Nutzorganismen (z.B. Pilze) ein (Buchstabe k).

Die Vorschrift in Absatz 3 dient dem Schutz der bei der Prüfung der Pflanzenschutzmittel mitwirkenden Personen vor Schäden durch giftige oder andere nachteilige Auswirkungen. Da es sich bei den Proben oft um ungeprüfte Stoffe handelt, gilt es insbesondere Verwechslungen zu vermeiden. Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung der Probe sind gemäß Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) vorzunehmen.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind Tierversuche in dem dort vorgesehenen Umfang ausdrücklich vorgeschrieben, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden kann. Diese Tierversuche bedürfen daher nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) nicht der Genehmigung, sondern unterliegen lediglich der Anzeigepflicht; auch diese Versuche müssen jedoch den materiellen Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügen. Tierversuche, die dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen, entsprechen der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vorgesehenen Zweckbestimmung. Sie dürfen jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Zweck unerläßlich sind und nicht durch andere Methoden oder Verfahren ersetzt werden können. Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ergibt sich aus Merkblättern der Biologischen Bundesanstalt.

Mit der Vorschrift in Absatz 5 wird sichergestellt, daß internationale Vereinbarungen, wie z.B. die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 4. Februar 1983 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 42 vom 2. März 1983) berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 PflSchG

Zu § 2

Die Vorschrift stellt klar, daß der Sachverständigenausschuß mit 25 Mitgliedern aus den einschlägigen Fachbereichen zu besetzen ist. Gegenüber der bisherigen Regelung zählen Vertreter der Biologischen Bundesanstalt und des Bundesgesundheitsamtes nicht mehr zu den Mitgliedern. Das gleiche gilt für das Umweltbundesamt. Damit soll die unabhängige Beratung der Zulassungsbehörde

gestärkt werden. Vertreter dieser Behörden nehmen jedoch an den Sitzungen teil, weil dies für eine sachgerechte Beratung unentbehrlich ist.

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, wird die Biologische Bundesanstalt mit der Geschäftsführung und mit der Einladung beauftragt. Diese Regelung beinhaltet die Abstimmung der Tagesordnung zwischen Sachverständigenausschuß, der BBA und den beteiligten Bundesoberbehörden.

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 6 PflSchG

Zu § 3

Neben dem Namen und der Anschrift des Meldepflichtigen sind, soweit Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die im Inland zugelassen sind, gemeldet werden, die Zulassungsnummern anzugeben. Die Angabe der Zulassungsnummern ist erforderlich, damit eine Identifizierung der einzelnen Pflanzenschutzmittel möglich ist. Andernfalls stünden die gemeldeten Wirkstoffmengen in vielen Fällen ohne die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Anwendungsbereiche im Raum.

Damit die Meldung in einheitlicher Form erfolgt, ist diese auf Vordrucken der Biologischen Bundesanstalt vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG

Zu § 4

Um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf den Naturhaushalt zu vermeiden, müssen Pflanzenschutzgeräte bestimmte Anforderungen erfüllen. In Anlage 1 der Verordnung ist eingehend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach derzeitigem Kenntnisstand Pflanzenschutzgeräte - außer

Kleingeräte - den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes genügen. Die Biologische Bundesanstalt kann hierfür entsprechende Detailbestimmungen ausarbeiten und im Bundesanzeiger bekannt machen; somit kann flexibel auf besondere Probleme reagiert werden.

Die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes bleiben unberührt. Dies gilt entsprechend für die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG

Zu § 5

Kleingeräte sind von der Erklärung nach § 25 PflSchG befreit, weil mit ihnen in der Regel Pflanzenschutzmittel nur in vergleichsweise geringem Umfang ausgebracht werden. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 24, 27 und 29 PflSchG.

Rechtsgrundlage : § 30 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt im einzelnen das Verfahren der vorgeschriebenen Erklärung nach § 25 PflSchG. Der Inhalt der Gebrauchsanleitung (Anlage 2 der Verordnung) muß alle für den Benutzer eines Pflanzenschutzgerätes wichtigen Angaben enthalten, einschließlich Restmengen. Diese Angaben dienen nicht nur der sparsamen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch der Erhaltung der Funktionstauglichkeit des Gerätes und damit dem Schutz des Naturhaushaltes. Eine detaillierte Beschreibung des Gerätetyps ist notwendig, damit die zuständige Behörde entscheiden kann, ob eine gesonderte Prüfung nach § 27 PflSchG erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

10.07.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
(Pflanzenschutzmittelverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Verordnung über Pflanzenschutzmittel
und Pflanzenschutzgeräte
(Pflanzenschutzmittelverordnung)

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist in Buchstabe k das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe l anzufügen:

"l) Auswirkungen auf den Naturhaushalt;"

Begründung:

Zweck des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 ist es u. a., Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Naturhaushalt entstehen können (§ 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz). Gemäß der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzgesetz sind unter dem Begriff "Naturhaushalt" seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu verstehen. Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, um den Aspekt des Wirkungsgefüges zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes zu erfassen.

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort
"Trinkwasser,"
die Worte
"in Futtermitteln,"
einzufügen.

Begründung:

Rückstände der Wirkstoffe können sich auch in Futtermitteln finden. Die Angaben über Analyseverfahren müssen daher auch diesen Bereich erfassen.

3. § 1 Abs. 6 - neu -

In § 1 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 anzufügen: .

"(6) Die Biologische Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Umweltverwaltung und der Gesundheitsverwaltung sowie den Betreibern öffentlicher Wasserversorgungsanlagen auf Anforderung die Angaben über Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes."

Begründung:

Die genannten Stellen benötigen diese Kenntnisse zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere auch, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung rechtzeitig erkennen und abwehren zu können.